



Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Gemeinderates vom 8. Juli 2021

1. 2. Änderung des Bebauungsplans Steinäcker; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss über den vorliegenden Planentwurf vom 08.07.2021

Sachverhalt:

In der Zeit vom 11.03.2019 – 26.03.2019 wurde der Bebauungsplan Steinäcker 2. Änderung erneut öffentlich für die Bürger ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung am 08.04.2021.

Die nun enthaltenen Änderungen betreffen den Bauabschnitt 1, insbesondere die Parzelle 74 sowie die vor Ort tatsächlich vorhandene Koppelfläche. Folgende Änderungen wurden im Einzelnen vorgenommen.

- Auf der Parzelle 74 wurde die Koppelfläche verkleinert
- Die Koppelfläche ist von Bebauung freizuhalten
- Die Koppelfläche ist gem. aktuellem Genehmigungsstand und wie vom Landratsamt im Schreiben vom 11.06.2021 ggü. der Müller GbR gefordert, mit einer Hecke einzugrünen
- Die FINr. 17/4 bis 17/8 wurden wieder als Bauparzellen aufgenommen (Parzellen 49-51, 54 und 56)

Die vorgenannten Änderungen entsprechen dem tatsächlichen Genehmigungsstand, die Parzellen 49-51, 54 und 56 sind bereits voll erschlossen.

Die Eingrünung entspricht ebenfalls dem Genehmigungsstand für die vorhandene Reithalle und die eingezäunte Pferdekoppel, die tatsächliche Umsetzung ist seit 2006 nicht erfolgt und wurde vom Landratsamt mit einer Frist bis 31.07.2021 gegenüber dem Eigentümer gefordert.

Diskussionsverlauf:

Der beauftragte Planer, Ing. Michael Wagner erläutert dem Gremium die Änderungen anhand des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der textlichen Festsetzungen. Hier geht es insbesondere um die Festsetzungen in den Punkten 10 und 17.

Die zeichnerischen sowie die textlichen Festsetzungen spiegeln den aktuellen und bestehenden Genehmigungsstand wieder, der auch in den entsprechenden Anschreiben

des LRA Tirschenreuth vom 11.06.2021 explizit an den Grundstückseigentümer gefordert worden ist.

GDR Adrian Scheitler fragt nach, ob mit dem Grundstückseigentümer gesprochen wurde und was passiert, wenn dieser die geforderten Maßnahmen nicht umsetzt.

Für GDR Gerhard Treter ist klar, dass die Initiative vom Landratsamt ausgeht und die Gemeinde die Vorlagen und Festsetzungen der Genehmigung im Bebauungsplan umsetzt. Die Kontrollen der Umsetzung des Grundstückseigentümers müssten vom Landratsamt kontrolliert werden, sonst passiert wieder nichts.

Er erkundigt sich bei Ing. Michael Wagner, ob es eine Zisternenpflicht im Bebauungsplan gibt.

In der derzeit gültigen Fassung nicht, aber in der nunmehr vorliegenden Änderungsplanung schon. Die Bauvorhaben werden derzeit schon mit der in Aufstellung befindlichen Änderungsversion des Bebauungsplanes genehmigt, so dass die Pflicht für die Bereithaltung einer Zisterne existiert.

Für GDR Adrian Scheitler geht dies alles zu schnell, ihm fehle die notwendigen Informationen aus der Vergangenheit. Er kann der Beschlussfassung nicht zustimmen und möchte sich daher enthalten.

Der Vorsitzenden erklärt, dass eine Enthaltung rechtlich gar nicht möglich sei.

GDR Bernhard Söllner entgegnet, dass es keinen Grund gibt den Beschluss zu verschieben, da seit langem die notwendigen Änderungen bekannt sind und die Initiative vom Landratsamt ausgeht.

GDR Lothar Porst erklärt, dass nunmehr 15 Jahre ins Land gezogen sind seit den Baugenehmigungen für diesen Grundstücksbereich und seitdem ist nichts vom Eigentümer umgesetzt worden. Von überraschenden Einschnitten kann nicht die Rede sein.

Für GDR Bernhard Söllner steht fest, dass es hier keine Gefälligkeitsabstimmung geben darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Steinäcker mit dem Planungsstand 08.07.2021 und beschließt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Von 13 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Immenreuth, den 22. Juli 2021

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister

